

10 Jahre Diakonenrecht

Zukunft des Diakonats

Es wird niemanden überraschen, wenn ich zu Beginn dieses Beitrags noch einmal bewusst mache, dass die Anlaufphase zur Verabschiedung des Diakonen- und Diakoninnengesetz am 23. Oktober 1995, dem letzten Sitzungstag der 11. Evang. Landessynode, eine lange Zeit in Anspruch genommen hat.

Rückschau

Ausgelöst durch das Gutachten von J. H. Wichern 1856 begannen Diskussionen um das diakonische Handeln der Kirche und um sinnvolle Ausbildungen für Menschen, die dringend gebraucht wurden und die sich auch in den Diakonatsberufung fühlten. 1876 wurde die Stiftung Karlshöhe gegründet und obwohl sie von Anfang an Ausbildungsfragen verpflichtet und im Dialog mit der Württ. Landeskirche war, dauerte es bis 1926, bis die erste Vereinbarung zwischen Stiftung Karlshöhe und der Württ. Landeskirche zur Gemeindehelferprüfung entstand. 1944 wurde die erste Verordnung über das Amt des Diakons erlassen und 1974 verabschiedete die Evang. Landessynode ein Gesetz über die Berufung in das Diakonenamt.

Zuspitzung

In den 70er und 80er Jahren wurde eine intensivere Diskussion über den Diakonatsberufung innerhalb der Württ. Landeskirche geführt. So legte der Arbeitskreis „Gegliedertes Amt“ 1985 seinen Abschlussbericht vor. 1987 wurde vom landeskirchlichen Arbeitskreis „Das Amt und die Ämter in der Kirche“ ein ausführlicher Abschlussbericht vorgelegt.

In der Zwischenzeit fand auch die Diskussion um die Lima - Dokumente statt. Zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ gab die Württ. Landeskirche 1985 ebenfalls eine Stellungnahme ab.

Neuer Start

In der 11. Evang. Landessynode wurde in der 8. Sitzung am 29. November 1990 eine förmliche Anfrage (Erstunterzeichner Synodaler Hödl) zum aktuellen Stand des Diakonenrechts eingebracht. Diese Anfrage führte zu einer umfangreichen Antwort durch Frau Oberkirchen-

rätin Sörensen und zu einer Wiederaufnahme der Diskussion um ein neu zu erstellendes Diakonenrecht. Der damalige Landesbischof, Dr. Sorg, erklärte die Erarbeitung des Diakonenrechts zur „Chefsache“ und rief im Mai 1991 eine Arbeitsgruppe ins Leben, die unter seiner Führung ein Gesetz für Diakoninnen und Diakone erarbeiten und der 11. Landessynode zur Beratung vorlegen sollte.

Nach den Beratungen in der Arbeitsgruppe und Abstimmungen mit dem Kollegium des Oberkirchenrats brachte am 5. März 1993 Herr Oberkirchenrat Dr. Spengler ein neues Gesetz für Diakoninnen und Diakone in die 11. Evang. Landessynode ein. Nach einer ausführlichen Debatte wurde die Gesetzesvorlage zur Weiterberatung an den Rechtsausschuss verwiesen.

Nach intensiver Beratung brachte der Rechtsausschuss das gegenüber der Vorlage des Oberkirchenrats veränderte Diakonenrecht zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in die 11. Evang. Landessynode ein. Bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen wurde dann nach 1. und 2. Lesung dem Vorschlag des Rechtsausschusses (mit einigen Veränderungen) zugestimmt.

Konsequenzen

1. Inhaltliche positive Herausforderungen

Mit der Verabschiedung des Diakonen- und Diakoninnengesetz hat die Württ. Landeskirche (Landessynode und Oberkirchenrat) ein klares Ja zum Amt des Diakons und der Diakonin gesagt. In der Präambel ist klar formuliert, in welche Aufgaben und in welches Amt Menschen berufen werden und in § 1 sind die Inhalte präzisiert, die mit dem Amt des Diakons und der Diakonin verbunden sind.

Ganz neu entstand in der Entwicklung des Diakonenrechts die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung (§ 4). Sie soll ermöglichen, dass Personen, die in das Amt des Diakons bzw. der Diakonin berufen sind, ihre geistliche Existenz in Person und Beruf wahrnehmen und weiterentwickeln können.

Daraus hat sich in der Zwischenzeit ein vielfältiges Angebot entwickelt, das von der Württ. Landeskirche finanziert und von vielen Diakonen und Diakoninnen gerne angenommen wird.

Einen besonderen Platz nehmen im Diakonenrecht die Gemeinschaften im Diakonenamt ein. Ihr Auftrag ist die geistliche, fachliche und persönliche Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Dadurch nehmen sie einen wichtigen Auftrag in der Wichernschen Tradition wahr und

werden deshalb auch von der Landeskirche ideell und finanziell unterstützt und bei allen Vorgängen und Entscheidungsprozessen im Diakonat beteiligt.

Der Anstellungsträger ist der jeweilige Kirchenbezirk bzw. bei Religionspädagoginnen und Religionspädagogen die Landeskirche. Damit soll eine größere Konstruktion als eine einzelne Kirchengemeinde Möglichkeiten entwickeln können, sinnvolle Personalentwicklungsmodelle zu entwerfen und umzusetzen.

Das Diakonenrecht wurde als ein „Artikelgesetz“ in die 11. Evang. Landessynode eingebracht: Artikel 1 Diakonenrecht – Artikel 2 Änderung des Pfarrergesetzes – Artikel 3 Es wurde damit auch der § 30 Abs. 1 des Pfarrergesetzes dahingehend ergänzt, dass der Dienstauftrag eines Gemeindepfarrers bzw. Gemeindepfarrerinnen mit der Dienstordnung des Diakons oder der Diakonin (sofern vorhanden) abzustimmen ist. Damit soll auch deutlich gemacht werden, es geht in Zukunft um Partnerschaft der Ämter und nicht um eine hierarchische Zuordnung (siehe dazu auch die Barmer Erklärung von 1934, These IV).

2. Inhaltliche umstrittene Herausforderungen

Mit der Verabschiedung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes hat die Württ. Landeskirche ein klares Ja zum Amt des Diakons und der Diakonin gesagt. Sie erklärt damit, dass sie das zweite Amt in der Landeskirche für unverzichtbar hält und alles ihr mögliche Tun will, damit dieses auch im kirchlichen Alltag sichtbar und spürbar wird. Sie hat aber auch gleichzeitig erklärt, dass damit nicht eine bestimmte Anzahl von Stellen in den unterschiedlichen Berufsgruppen gegeben sein muss. In § 5 heißt es dazu: „mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit [nach der Berufung] ist ein Anspruch des Diakon, der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden“

Mit dieser Spannung des Diakonenrechts muss gelebt werden. Dies gilt natürlich insbesondere für die jetzige Situation, in der aufgrund des Rückgangs der Bruttokirchensteuer die Landeskirche vor radikalen Umbrüchen steht und Stellenveränderungen und Stellenabbau unumgänglich sind.

Ein weiterer Diskussionspunkt war von Anfang an die „Breite“ des Diakonenrechts. Sind alle Arbeitsfelder bzw. Mitarbeitende der jeweiligen Berufsgruppen, die nach § 1 Auftrag unter dem Dach des Diakonenrechts zusammengefasst sind, wirklich Diakone und Diakoninnen der Landeskirche entsprechend den Zielen der Präambel des Diakonenrechts?

Exemplarisch sei hier genannt, dass besonders mit dem Evang. Jugendwerk in Württemberg (ejw) bzw. der Berufsgruppe der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten dazu immer wieder spannende und herausfordernde Diskussionen über ihre Zugehörigkeit zum Diakonat stattfinden.

Intensiv wird im Moment in der Landeskirche der § 7 Abs. 3 der Ausschluss der ordentlichen Kündigung (Unkündbarkeitsklausel) diskutiert. Dazu liegen auch Anträge der jetzigen Evang. Landessynode vor, die zurzeit vom Oberkirchenrat bearbeitet werden. Die Fragestellung, die damit verbunden ist, lautet: Ist die Unkündbarkeitsklausel wirklich hilfreich für den Diakonat und sichert sie die theologische Freiheit des Amtes oder verhindert sie im Moment auf Grund der schwierigen finanziellen Situation der Kirchenbezirke mögliche Neueinstellungen?

Und die weitere große Herausforderung, die derzeit die Menschen beschäftigt, die im Diakonat tätig oder für den Diakonat verantwortlich sind, ist der § 12 „Anstellungsträger“ des Diakonenrechts. Zum Zeitpunkt der Einführung des Diakonenrechts war der Kirchenbezirk Anstellungsträger für alle Diakone und Diakoninnen. (Der ursprüngliche Entwurf des Oberkirchenrats sah eine andere Rechtsform der Anstellung vor). In der Zwischenzeit sind jedoch die Religionspädagogen und Religionspädagoginnen aus konzeptionellen Gründen zentral bei der Landeskirche angestellt. Für die anderen Berufsgruppen stellt sich nun die Frage, ob es im Sinne von Personalplanung und Personalentwicklung nicht hilfreich wäre, wenn alle Diakone und Diakoninnen bei der Landeskirche angestellt wären.

Weiterentwicklung

Am 23. Oktober 2005 ist der Jahrestag des Diakonenrechts und damit ein sinnvoller Zeitpunkt, zum 10 jährigen Bestehen des Diakonenrechts zu reflektieren, ob Veränderungsbedarf besteht. Die Diakonatsvertretung veranstaltet dazu ein Hearing, dass an anderer Stelle im „dafür“ erläutert wird.

Für den Oberkirchenrat ergeben sich dabei 2 Schwerpunkte:

- A.) Die unter **2. Inhaltliche umstrittene Herausforderungen** zu thematisieren und nach Möglichkeit Klärungen herbeizuführen
- B.) Noch einmal die Präambel und die im § 1 formulierten Ziele zu reflektieren und zu überprüfen, ob in einer sich veränderten Gesellschaft die Ziele noch richtig formuliert sind und ob sie auch dementsprechend umgesetzt werden.

Dazu gehört auch, Entwicklungen in anderen Landeskirchen und der EKD selbst wahrzunehmen, insbesondere die Diskussion innerhalb der EKD zum Entwurf der „Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ (siehe dazu auch EKD-Text 58 „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche „ und die Biberacher Erklärung der Evang. Landes-synode vom 25. April 1998).

Die theologische Reflexion des Amtes ist die eigentliche Herausforderung und wie dieses vielleicht wieder neu zu definierende Amt haupt- neben- ehrenamtlich in der Württ. Landeskirche zukünftig umgesetzt und verwirklicht werden kann.

Dieter Hödl

Diakon / Kirchenrat

Im September 2005